



Liebe Leserinnen und Leser,

„Was du heute kannst besorgen, das verschiebe nicht auf morgen – die Mehrwertsteuer kann nur höher werden“, sagte einmal Robert Lembke, der frühere Chefredakteur des Bayerischen Rundfunks. Ein wahres Wort, denn seit ihrer Einführung im Jahr 1918 stieg die Steuer von damals 0,5 Prozent in vielen kleineren und größeren Schritten auf den heutigen Satz von immerhin 19,0 Prozent.

Kurzfristig können wir Ihnen allerdings Entwarnung geben, denn von einer weiteren Erhöhung der Umsatzsteuer ist uns derzeit nichts bekannt. Nichtsdestotrotz bleibt das Thema aktuell und nicht zuletzt auch strittig, wie die vielen Urteile zu umsatzsteuerlichen Fragen in der vorliegenden DOMUS plus zeigen. Neben den Gerichten beschäftigt sich auch der Fiskus regelmäßig mit der Materie, weshalb Sie in der Rubrik „Aktuelles aus der Finanzverwaltung“ ab Seite 9 weitere Informationen hierzu finden.

Die Führung von Fahrtenbüchern und Weg- bzw. Umwegfahrten zwischen Wohnung und Büro beschäftigen die Gerichte ebenfalls immer wieder. Die aktuelle Rechtsprechung dazu haben wir für Sie auf den Seiten 2 und 3 zusammengefasst.

Wir wünschen Ihnen neben einer steuerlich günstigen vor allem eine sichere Fahrt – und verschieben Sie lieber nicht zu viel auf morgen.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Thomas Winkler
DOMUS AG
Mitglied des Vorstands

Aus dem Inhalt

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Abschreibungen auf Mietereinbauten	2
Kassetten und Excel-Tabellen als Fahrtenbuch.....	3
Veräußerung eines bebauten Erbbaurechts.....	4
Antragsfrist bei Übermittlung der elektronischen Steuererklärung.....	5
Antrag auf Ist-Besteuerung	6
Umsatzsteuerbarkeit von Verkäufen auf eBay	7
Vorsteuerabzug für die Erstellung einer Sporthalle	8

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Lohn- und umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen	9
Bonuszahlungen der Krankenkasse.....	10
Schornsteinfegerleistungen als haushaltsnahe Dienstleistung	11

© 2016 DOMUS AG
DOMUS plus ist der Kunden-Newsletter der DOMUS AG zum Thema Steuern
Sitz der Gesellschaft: Lentzeallee 107, 14195 Berlin

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

ABSCHREIBUNGEN AUF MIETEREINBAUTEN

Die Abschreibung von Mietereinbauten richtet sich nach Gebäudegrundsätzen.

■ **BFH-Beschluss vom 19. Juni 2015, III B 2/14**
Der Bundesfinanzhof hatte sich mit der Nutzungsdauer von Mietereinbauten beschäftigt. Die Tochter der Klägerin erwarb ein sanierungsbedürftiges Gutshaus, das sie an die Klägerin verpachtete. Die Klägerin baute das Gutshaus um; die Herstellungskosten erfasste sie in ihrem Anlagevermögen. Das Finanzamt behandelte die Aufwendungen der Klägerin für die Komplettisanierung des Gebäudes nach den Grundsätzen der Gebäudeabschreibung und nicht nach der kürzeren Pachtdauer.

Der Bundesfinanzhof stellte in seinem Beschluss klar, dass sich die Abschreibung von Mietereinbauten nach Gebäudegrundsätzen

richtet. Auf eine mutmaßlich kürzere Dauer eines Pachtverhältnisses kommt es nicht an.

Eine die technische Nutzungsdauer unterschreitende wirtschaftliche Nutzungsdauer ist nur dann von Bedeutung, wenn ein Gebäude oder Mietereinbauten vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer wirtschaftlich verbraucht sind. Dies ist nur der Fall, wenn für sie keine Möglichkeit mehr zu einer anderweitigen wirtschaftlich sinnvollen Nutzung oder Verwertung besteht. Im Rahmen eines Pachtverhältnisses liegen diese Voraussetzungen nur vor, wenn die Gebäude oder Mietereinbauten zum Ende des Pachtvertrags abzureißen oder zu vernichten sind.

FAHRTENBUCHMETHODE UND LEASING-SONDERZAHLUNG

■ **BFH-Urteil vom 3. September 2015, VI R 27/14**

Der Wert der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs kann statt mit der 1 %-Regelung auch nach der sog. Fahrtenbuchmethode mit dem auf die private Nutzung entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden.

Eine GmbH stellte ihrem Geschäftsführer ein geleastes Firmenfahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung und leistete im Streitjahr eine Leasingsonderzahlung von 15.000 Euro. Der geldwerte Vorteil wurde im Streitjahr nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt, wobei die Sonderzahlung auf die Gesamtlauzeit des Leasingvertrags von 36 Monaten aufgeteilt wurde.

Das Finanzamt war der Auffassung, die einmalige Sonderzahlung sei im Streitjahr wegen des im Lohnsteuerrecht geltenden Zufluss- und Abflussprinzips in voller Höhe im Jahr der Zahlung anstelle der Absetzung für Abnutzung in

die Gesamtkosten einzubeziehen. Eine periodengerechte Abgrenzung sehe das Lohnsteuerrecht nicht vor. Das Finanzamt gelangte damit zu einem erhöhten Kilometersatz.

Der Bundesfinanzhof hat dagegen entschieden, dass in solchen Fällen eine bei Vertragsbeginn geleistete Leasingsonderzahlung auf die Laufzeit des Leasingvertrags zu verteilen ist. Dies gilt im Rahmen der Fahrtenbuchmethode jedenfalls dann, wenn der Arbeitgeber die Kosten des von ihm überlassenen Kfz in seiner Gewinnermittlung dementsprechend erfassen muss.

Es ist unerheblich, ob der den Dienstwagen überlassende Arbeitgeber im Rahmen seiner Gewinnermittlung in Bezug auf den Dienstwagen diese Gewinnermittlungsgrundsätze tatsächlich beachtet. Maßgebend ist ausschließlich, welcher Aufwand sich bei zutreffender Anwendung gesetzlicher Bilanzierungsgrundsätze im Veranlagungszeitraum tatsächlich ergeben hätte.

Wird bei einer Pkw-Überlassung die Fahrtenbuchmethode angewendet, sind die Gesamtkosten periodengerecht anzusetzen. Das gilt auch für Leasingsonderzahlungen.

KASSETTEN UND EXCEL-TABELLEN ALS FAHRTENBUCH

■ FG Köln, Urteil vom 18. Juni 2015, 10 K 33/15

Der Kläger bekam von seinem Arbeitgeber einen Firmenwagen zur Verfügung gestellt, den er auch privat nutzen durfte. Das Fahrtenbuch führte der Kläger in Form eines Diktiergeräts.

Der Kläger diktiert zu Beginn einer Fahrt den Zweck der Fahrt, das Datum sowie den km-Stand und am Ende der Fahrt den km-Stand. Diese Ansagen werden anschließend zweimal wöchentlich in Excel-Dateien übertragen. Die Blätter werden aufbewahrt und am Jahresende gebunden.

Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung war der Prüfer der Auffassung, dass weder die besprochenen Kassetten noch die Excel-Tabellen die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erfüllen und ermittelte den geldwerten Vorteil nach der 1 %-Regelung.

Auch das Finanzgericht hält das diktierete Fahrtenbuch nicht für ordnungsgemäß. Eine mithilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen an den eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind oder zumindest in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden.

Die Excel-Tabellen erfüllen die Anforderungen an ein Fahrtenbuch bereits deshalb nicht, weil sie das ganze Jahr über als lose Blätter gesammelt und erst am Jahresende gebunden werden. Außerdem sind sie jederzeit änderbar. Die vom Kläger besprochenen Kassetten stellen ebenfalls kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar, weil auch sie jederzeit änderbar sind.

Besprochene Kassetten und Excel-Tabellen sind kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.

AUFWENDUNGEN FÜR UMWEGFAHRTEN EINES FREIBERUFLERS

■ BFH-Urteil vom 19. Mai 2015, VIII R 12/13

Neben der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Büro eines Freiberuflers können für Umwegfahrten anlässlich von Mandantenbesuchen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen berücksichtigt werden. Die Entfernungspauschale ist nicht zu kürzen.

Die Abzugsbeschränkung durch die gesetzliche Entfernungspauschale gilt für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte auch dann, wenn die Hin- und Rückfahrt aus betrieblichem Anlass unterbrochen wird.

Unterbricht ein Freiberufler eine Fahrt zwischen Wohnung und Betriebsstätte durch einen Mandantenbesuch, sind für die weitere Fahrtstrecke zu dem aufgesuchten Mandanten, die über die bei der Entfernungspauschale berücksichtigte Entfernung zwischen Wohnung und Betriebsstätte hinausgeht, nur die Mehrkosten der Fahrt allein durch das Dienstgeschäft veranlasst und deshalb (nur) die auf diese Strecke entfallenden tatsächlichen Kosten bei den Betriebsausgaben abziehbar.

Für die Weiterfahrtstrecke zu den jeweilig aufgesuchten Mandanten können die auf diese Strecke entfallenden tatsächlichen Kosten zusätzlich als Betriebsausgaben abgezogen werden.

VORAUSSETZUNG FÜR GEWERBLICHEN GRUNDSTÜCKSHANDEL

■ BFH-Urteil vom 22. April 2015, X R 25/13

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG ist ein Gewerbebetrieb eine selbstständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird, und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbstständige Arbeit anzusehen ist.

Als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal muss hinzukommen, dass die Grenzen der privaten Vermögensverwaltung überschritten sind. Die Rechtsprechung hat für Grundstücksveräußerungen Grundsätze aufgestellt, welche einen gewerblichen Grundstückshandel von anderen Einkunftsarten abgrenzt.

In einem aktuellen Fall beim Bundesfinanzhof war ein Kläger an zehn vermögensverwal-

Auch der Gesellschafter einer Personengesellschaft kann mit den Gewinnen aus der Veräußerung von Immobilien solcher Gesellschaften gewerblich tätig sein.

den Personengesellschaften beteiligt. Diese Personengesellschaften veräußerten in einer notariellen Urkunde, die eigenständige und voneinander unabhängige Kaufverträge beinhaltet, insgesamt zehn Grundstücke innerhalb von fünf Jahren nach dem jeweiligen Erwerb an acht verschiedenen Erwerber-Kapitalgesellschaften. Die Erwerber-Kapitalgesellschaften hatten jeweils dieselbe Muttergesellschaft.

Laut dem Bundesfinanzhof kann auch der Gesellschafter einer Personengesellschaft mit den Gewinnen aus der Veräußerung von Immobilien solcher Gesellschaften gewerblich tätig sein, wenn diese Tätigkeit nachhaltig ist. Durch dieses Tätigwerden auf dem Grundstücksmarkt sind alle Voraussetzungen für einen der Gewerbesteuer unterliegenden gewerblichen Grundstückshandel erfüllt. Eine andere Beurteilung wäre ggf. nur dann möglich, wenn z. B. alle Grundstücke an einen einzigen Abnehmer veräußert würden.

VERÄUSSERUNG EINES BEBAUTEN ERBBAURECHTS

■ **FG Köln, Urteil vom 25. März 2015, 3 K 1265/12 (Revision eingelegt, Az. BFH: IX R 25/15)**

Zu den steuerpflichtigen sonstigen Einkünften des Einkommensteuergesetzes gehören auch die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. So ist z. B. die Veräußerung eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung steuerpflichtig.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Köln war streitig, ob die Veräußerung eines bebauten Erbbaurechts zu einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft führt. Erbbaurecht ist das veräußerliche und vererbliche dingliche Recht, auf fremdem Grund und Boden ein

Bauwerk zu haben. Das Erbbaurecht wird im Grundbuch eingetragen und wie ein Grundstück behandelt (grundstücksgleiches Recht).

Das Finanzgericht entschied, dass die Veräußerung eines Erbbaurechts mit errichtetem Gebäude ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft ist, wenn die Veräußerung des bebauten Erbbaurechts innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb erfolgt.

Da diese Entscheidung von älterer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und auch von der Auffassung der Finanzverwaltung abweicht, muss der Bundesfinanzhof nun abschließend entscheiden.

Die Veräußerung eines Erbbaurechts mit errichtetem Gebäude ist ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft, wenn die Veräußerung des bebauten Erbbaurechts innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb erfolgt.

KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG EINES KINDES

■ **FG Köln, Urteil vom 13. Mai 2015, 15 K 1965/12 (Revision eingelegt, Az. BFH: X R 26/15)**

Die Beiträge zur Basisabsicherung können grundsätzlich vom Versicherungsnehmer, in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen aber auch vom Unterhaltsverpflichtenden, geltend gemacht werden, wenn dieser die eigenen Beiträge eines Kindes, für das ein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld besteht, wirtschaftlich getragen hat.

Das Finanzgericht ist der Auffassung, dass diese Vorschrift insbesondere nur solche Fälle erfassen soll, in denen steuerlich berücksichtigte

Kinder in eigener Person Versicherungsnehmer sind, ohne selbst erwerbstätig zu sein. Dies sollen z. B. die in der studentischen Krankenversicherung versicherten Kinder sein.

Es sollen aber nicht die Fälle erfasst sein, in denen steuerlich zu berücksichtigende Kinder, z. B. aufgrund eines Ausbildungsdienstverhältnisses, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von ihrem Arbeitgeber einbehalten bekommen, und die Versicherungsbeiträge somit selbst tragen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Ein Sonderausgabenabzug ist nicht möglich, wenn die Beiträge vom Arbeitgeber des Kindes einbehalten worden sind.

TIERBETREUUNG ALS HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNG

■ BFH-Urteil vom 3. September 2015, VI R 13/15

Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich um 20 % bzw. höchstens 4.000 Euro der Aufwendungen für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen (§ 35a EStG). Solche Leistungen liegen vor, wenn sie eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen oder damit im Zusammenhang stehen. Dazu gehören hauswirtschaftliche Verrichtungen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem ein Ehepaar während seines Urlaubs seine Katze in ihrer Wohnung betreuen

ließ. Die Rechnung von 302,90 Euro beglichen die Eheleute durch Überweisung. In ihrer Einkommensteuererklärung beantragten sie für diese Aufwendungen die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Der Bundesfinanzhof hat entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass die Voraussetzungen auch bei der Betreuung eines im Haushalt aufgenommenen Haustiers gegeben sind. Tätigkeiten, wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres oder im Zusammenhang mit dem Tier erforderliche Reinigungsarbeiten, fallen regelmäßig an und werden typischerweise durch den Steuerzahler selbst oder durch andere Haushaltsangehörige erledigt.

Die Betreuung von Tieren in der eigenen Wohnung ist eine haushaltsnahe Dienstleistung.

ABZUGSVERBOT FÜR GEWERBESTEUER

■ BFH-Urteil vom 10. September 2015, IV R 8/13

Die Gewerbesteuer ist einschließlich der darauf entfallenden Nebenleistungen steuerlich keine berücksichtigungsfähige Betriebsausgabe. Allerdings erfolgt ihre teilweise oder vollständige Anrechnung auf die Einkommensteuer.

Die seit dem Veranlagungszeitraum 2008 geltende Regelung stellt nach Auffassung des Bundesfi-

nanzhofs keinen Eingriff in die verfassungsrechtlich zu beachtende Eigentumsgarantie dar.

Mit der Kompensation des Abzugsverbots durch die Möglichkeit der einkommensteuerrechtlichen Anrechnung wird zwar das objektiv vom Gesetzgeber zu beachtende Nettoprinzip durchbrochen. Das ist jedoch nach Auffassung des Gerichts sachlich gerechtfertigt und aufgrund der Anrechnungsmöglichkeit hinnehmbar.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das Abzugsverbot der Gewerbesteuer verfassungsgemäß ist.

ANTRAGSFRIST BEI ÜBERMITTLUNG DER ELEKTRONISCHEN STEUERERKLÄRUNG

■ FG Baden Württemberg, Urteil vom 17. August 2015, 9 K 2505/14, (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BFH: VI B 104/15)

Besteht das Einkommen eines Steuerbürgers ganz oder teilweise aus Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit, von denen ein Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber vorgenommen worden ist, wird eine Einkommensteuerveranlagung nur in vom Gesetz bestimmten Fällen durchgeführt. Ergänzend bestimmt das Einkommensteuergesetz, dass eine Veranlagung dann durchgeführt wird, wenn sie beantragt wird (Antragsveranlagung). Die Antragsveranlagung dient in erster Linie der Anrechnung der

Lohnsteuer auf die Einkommensteuer, wenn steuermindernde Tatsachen im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht berücksichtigt werden konnten. Der Antrag ist durch die fristgerechte Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu stellen. Dabei ist unbedingt die Festsetzungsfrist von vier Jahren zu beachten.

Ein Arbeitnehmer gab seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009 am 22. Dezember 2013, also erst wenige Tage vor Ablauf der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist, ab. Die für die Einkommensteuererklärung relevanten Daten übermittelte der Arbeitnehmer

Eine elektronische Steuererklärung geht dem Finanzamt erst durch Einreichung der komprimierten Steuererklärung zu.

im Wege der Datenfernübertragung über das Internet unter Verwendung des Programms „ElsterFormular“. Die erforderliche komprimierte Steuererklärung reichte er erst am 27. Februar 2014 beim Finanzamt ein, also nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist. Das Finanzamt lehnte den Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuererklärung wegen des Ablaufs der maßgeblichen Frist ab.

Das Finanzgericht Baden Württemberg gab dem Finanzamt Recht: Wird eine elektronische

Steuererklärung im nicht authentifizierten Verfahren übermittelt, geht sie dem Finanzamt erst zu dem Zeitpunkt zu, zu dem diesem i. d. R. durch Einreichung der komprimierten Steuererklärung die für den Übermittlungsvorgang vergebene Telenummer bekannt wird. Auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährte das Finanzgericht nicht.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun mit dem Fall beschäftigen.

UMSATZSTEUERBEFREIUNG EINER GRUNDSTÜCKSLIEFERUNG

■ BFH-Urteil vom 21. Oktober 2015, XI R 40/13

Der Bundesfinanzhof ist der Auffassung, dass der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung bei Lieferungen von Grundstücken (außerhalb eines Zwangsversteigerungsverfahrens) nur in dem notariell zu beurkundenden Vertrag erklärt werden kann. Der gesetzliche Wortlaut schließt eine Option in einer nachfolgenden Neufassung oder Ergänzung des Vertrags selbst dann aus, wenn diese gleichfalls notariell beurkundet wurde. Nach der Gesetzesbegründung soll erreicht werden, dass der Zeitpunkt, zu dem der notariell-

le Kaufvertrag geschlossen wird, letztmöglicher Zeitpunkt für die Erklärung des Verzichts auf die Steuerbefreiung ist.

Der Bundesfinanzhof folgt damit nicht der Verwaltungsanweisung in Abschn. 9.1 Abs. 3 Satz 1 UStAE, wonach sowohl die Erklärung zur Option als auch ihr Widerruf bis zur formellen Bestandskraft der Jahressteuerfestsetzung zulässig ist. Bei dem Umsatzsteueranwendungserlass handelt es sich um eine norminterpretierende Verwaltungsanweisung, die die Gerichte nicht bindet.

Der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung bei Lieferungen von Grundstücken kann nur in dem notariell zu beurkundenden Vertrag erklärt werden.

ANTRAG AUF IST-BESTEuerung

■ BFH-Urteil vom 18. August 2015, V R 47/14

Ein Unternehmer muss regelmäßig die Umsätze nach vereinbarten Entgelten versteuern (sog. Soll-Besteuerung). Das heißt, die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist, unabhängig davon, wann das Entgelt gezahlt wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Finanzamt gestatten, dass der Unternehmer die Umsätze der sog. Ist-Besteuerung unterwirft; das heißt, die Umsatzsteuer entsteht erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde.

Die Ist-Besteuerung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmers und die Zustimmung durch das Finanzamt voraus. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kann der Antrag auch durch schlüssiges Verhalten gestellt werden.

Gibt der Unternehmer eine Umsatzsteuer-Erklärung ab, in der er die Umsätze nach vereinbarten Entgelten erklärt und ist dies für das Finanzamt aufgrund der miteingereichten Einnahmen-Überschuss-Rechnung erkennbar, liegt ein durch schlüssiges Verhalten (konkludent) gestellter Antrag vor. Setzt das Finanzamt die Umsatzsteuer erklärungsgemäß fest, hat es damit gleichzeitig den Antrag auf Ist-Besteuerung genehmigt.

Der Antrag auf Ist-Besteuerung kann auch durch schlüssiges Verhalten gestellt werden.

VORAUSSETZUNGEN DES VORSTEUERABZUGS

■ BFH-Urteil vom 22. Juli 2015, V R 23/14

Der Vorsteuerabzug setzt nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG insbesondere voraus, dass ein Umsatz durch einen Unternehmer ausgeführt wurde und der Leistungsempfänger über eine ordnungsgemäße Rechnung verfügt.

Der Bundesfinanzhof hat in einer Entscheidung die umsatzsteuerlichen Rechnungsanforderungen verschärft. Eine ordnungsgemäße Rechnung muss u. a. die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs erfüllt das Merkmal „vollständige Anschrift“ in § 14 Abs. 4

Nr. 1 UStG nur die Angabe der zutreffenden Anschrift des leistenden Unternehmers, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet.

Sind die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nicht erfüllt, kann dieser im Festsetzungsverfahren auch dann nicht gewährt werden, wenn der Leistungsempfänger hinsichtlich des Vorliegens dieser Merkmale gutgläubig war. Aufgrund der Entscheidung ist fraglich, ob künftig Rechnungen, die lediglich eine Postfachadresse beinhalten, nicht mehr zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Bei einer Rechnung ist auf die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers zu achten.

UMSATZSTEUERBARKEIT VON VERKÄUFEN BEI EBAY

■ BFH-Urteil vom 12. August 2015, XI R 43/13

Eine selbstständige Finanzdienstleisterin verkaufte im Zeitraum von zwei Jahren über zwei Verkäuferkonten bei der Internet-Handelsplattform eBay ca. 140 Pelzmäntel für insgesamt etwa 90.000 Euro. Diese habe sie im Zuge der Haushaltsauflösung ihrer verstorbenen Schwiegermutter veräußert, erklärte sie. Die unterschiedlichen Größen der verkauften Pelze resultierten daraus, dass sich die Kleidergröße „schon mal ändern“ könne. Das Finanzamt setzte für die Verkäufe Umsatzsteuer fest, nachdem es aufgrund einer anonymen Anzeige von den Verkäufen erfahren hatte. Die Angaben der Finanzdienstleisterin hielt das Finanzamt für nicht glaubhaft.

Während das Finanzgericht dem widersprach, bestätigte der Bundesfinanzhof die Ansicht des Finanzamts. Wer mindestens 140 fremde Pelzmäntel planmäßig, wiederholt und mit er-

heblichem Organisationsaufwand über eine elektronische Handelsplattform in eigenem Namen verkauft, wird unternehmerisch tätig. Mit der Tätigkeit eines privaten Sammlers hat diese Tätigkeit der Finanzdienstleisterin nichts zu tun, weil sie nicht eigene, sondern fremde Pelzmäntel - die (angebliche) Sammlung der Schwiegermutter - verkauft hat. Aufgrund der unterschiedlichen Pelzarten, Pelzmarken, Konfektionsgrößen und der um bis zu 10 cm voneinander abweichenden Ärmellängen ist nicht nachvollziehbar, welches „Sammelthema“ verfolgt worden sein sollte.

Für den Bundesfinanzhof ist maßgebliches Beurteilungskriterium dafür, ob eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt, dass der Verkäufer, wie z. B. ein Händler, aktive Schritte zur Vermarktung unternommen und sich ähnlicher Mittel bedient hat.

Der Bundesfinanzhof legt neue Abgrenzungskriterien fest.

UMSATZSTEUER BEI ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN

■ FG Münster, Urteil vom 25. Juni 2015, 5 K 2660/12 U (Revision eingelegt, Az. BFH: XI R 17/15)

Die Klägerin übernahm 2004 gegenüber der Stadt vertraglich die Projektentwicklung und Durchführung der Erschließung eines Baugebiets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast. Die Stadt trägt

die Kosten für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserleitung; hierzu gehören jedoch nicht die Grundstücks- bzw. Hauswasseranschlüsse.

Nach den Notarkaufverträgen haben die Käufer an die Klägerin Erschließungskosten zu zahlen. Auch wurde klargestellt, dass der neben dem Kaufpreis zu zahlende Betrag an den Vorhabenträger für die Erschließung keine Gegenleistung für die Übertragung des Grundstücks darstellt.

Haben sich Grundstückserwerber gegenüber der Stadt zur anteiligen Zahlung von Erschließungskosten verpflichtet, stellen diese umsatzsteuerpflichtige Entgelte dar.

Der Grundstückseigentümer verpflichtete sich gegenüber der Klägerin im Hinblick auf die von der Klägerin auf eigene Rechnung durchgeführte Erschließungsmaßnahme, sämtliche Baugrundstücke ohne Berechnung von Erschließungskosten an die Grundstückserwerber zu veräußern. Die Klägerin war der Auffassung, dass die von ihr erbrachten Erschließungsleistungen mangels Leistungsentgelt nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Nach Auffassung des Finanzgerichts erbringt die Klägerin ihre Erschließungsleistungen an die Stadt. Diese sind umsatzsteuerpflichtig, da der von den jeweiligen Grundstückserwerbern gezahlte Betrag Entgelt von dritter Seite darstellt. Die Klägerin hat sich gegenüber der Stadt zur Erschließung des Bebauungsplans verpflichtet. Empfänger dieser Lieferung ist die Stadt gewesen, weil diese den Betrieb und den Unterhalt der Erschließungsanlagen auf den in

ihrem Eigentum stehenden und ggf. öffentlich-rechtlich gewidmeten Erschließungsflächen übernimmt. Aufgrund der Kostentragungsverpflichtung in den jeweiligen Grundstückskaufverträgen haben sich die Grundstückserwerber gegenüber der Klägerin zur anteiligen Zahlung der Erschließungskosten verpflichtet. Diese Zahlungen der neuen Grundstückserwerber stellen daher umsatzsteuerpflichtige Entgelte Dritter für die Werklieferung der Klägerin an die Stadt dar.

Selbst wenn man vorliegend kein Entgelt von Dritten annehmen würde, lägen dann aber eigenständige sonstige Leistungen der Klägerin an die Grundstückserwerber vor in Gestalt der Mitwirkung der Klägerin am Zustandekommen des Grundstückskaufvertrags.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

BEHERBERGUNG IM STUNDENHOTEL

■ BFH-Urteil vom 24. September 2015, V R 30/14

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, von Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten und von staatlichen Hoheitsrechten, die Nutzungen von Grund und Boden betreffen, ist umsatzsteuerfrei. Nicht befreit ist dagegen die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält.

Der Bundesfinanzhof hatte über einen Fall zu entscheiden, bei dem eine Grundstückseigentümerin ein Hotel in einem Sperrbezirk führte. Auf Grund des maroden Zustands des Hauses wurde das Hotel nicht beworben. Dagegen vermietete die Eigentümerin verschiedene Zimmer halbstündlich oder stundenweise an Gäste (nicht Prostituierten), wobei deren Identität

nicht festgestellt wurde. Während das Finanzamt und das Finanzgericht der Auffassung waren, die Umsätze seien mit dem vollen Steuersatz zu besteuern, entschied der BFH, dass die Einnahmen umsatzsteuerbefreit sind.

Wesentliches Merkmal der steuerfreien Vermietung ist, dem Vertragspartner auf bestimmte Zeit gegen eine Vergütung das Recht einzuräumen, ein Grundstück so in Besitz zu nehmen, als wäre er dessen Eigentümer, und jede andere Person von diesem Recht auszuschließen. Dies trifft auf die Überlassung von Hotelräumen unabhängig von der Nutzungsdauer zu. Im entschiedenen Fall fehlt es allerdings am Merkmal der Beherbergung. Die Vermieterin gewährte nicht Unterkunft (Beherbergung), sondern stellte Räume zur Verfügung, um den Mietern darin sexuelle Handlungen zu ermöglichen.

Das halbstündige oder stundenweise Überlassen von Zimmern in einem „Stundenhotel“ ist keine umsatzsteuerfreie Beherbergung i.S. von § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG.

VORSTEUERABZUG FÜR DIE ERSTELLUNG EINER SPORTHALLE

■ FG Baden-Württemberg, Urteil vom 13. März 2015, 9 K 2732/13 (Revision eingelegt, Az. BFH: XR 12/15)

Erstellt eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine Mehrzweckhalle und überlässt sie

diese auf privatrechtlicher Grundlage gegen Entgelt an Vereine im Rahmen des Erwachsenensports, handelt sie als Unternehmer und ist zum Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten für die Mehrzweckhalle berechtigt.

Der Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten für die Mehrzweckhalle ist berechtigt.

Ob das Entgelt dem Wert der Leistung entspricht, ist nach dem Urteil des Finanzgerichts für das Vorliegen eines Leistungsaustausches unerheblich. Die stundenweise Überlassung von Sportanlagen ist nicht gem. § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG steuerfrei.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

MITVERMIETUNG VON HOTELINVENTAR UND ERWEITERTE KÜRZUNG

■ **FG Köln, Urteil vom 29. April 2015, 13 K 2407/11, (Revision eingelegt, Az. BFH: I R 45/15)**

Die sog. „erweiterte Kürzung“ ist die gemäß § 9 Nr. 1 Sätze 2 ff. GewStG die eingeführte Möglichkeit für Grundstücksunternehmen, den steuerpflichtigen Gewerbeertrag derart zu ermitteln, dass lediglich bestimmte, nichtbegünstigte Tätigkeiten (z. B. Betreuung von Wohnungsbauten, Verkauf von Eigentumsmaßnahmen, Zinserträge) der Gewerbesteuer unterliegen, während die auf die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes entfallenden Erträge von einer Gewerbesteuerbelastung ausgenommen werden.

Das Finanzgericht hat entschieden, dass diese sog. erweiterte Kürzung ausgeschlossen ist, wenn neben der begünstigten Verwaltung und

Nutzung (Vermietung) eigener Hotelgrundstücke auch das Hotelinventar mitvermietet wird.

Das Finanzgericht sah in der Vermietung des Hotelinventars (Bierkellerkühlanlage, Kühlräume, Kühlmöbel für Theken- und Buffetanlage sowie die Zimmereinrichtungen) keine Verwaltung oder Nutzung von Grundbesitz, sondern eine Überlassung von Betriebsvorrichtungen. Die Überlassung von Betriebsvorrichtungen stellt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung keine Verwaltung oder Nutzung von Grundbesitz, sondern eine eigenständige wirtschaftliche Tätigkeit dar. Eine allgemeine Geringfügigkeitsgrenze für nicht begünstigte Tätigkeiten gibt es nach Auffassung des Finanzgerichts nicht.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Das Finanzgericht lehnt die erweiterte Kürzung bei Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen ab.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

LOHN- UND UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

■ **BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2015, IV C 5 - S 2332/15/10001**

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014 wurde die Besteuerung von Zuwendungen an Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen gesetzlich geregelt. In der letzten Ausgabe der DOMUS plus haben wir über die Änderungen berichtet. In der Zwischenzeit hat sich das Bundesfinanzministerium zur lohn- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen geäußert.

Hervorzuheben ist die umsatzsteuerliche Behandlung bei Überschreitung des lohnsteuerlichen Freibetrags von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer. Danach ist von einer überwiegend durch das unternehmerische Interesse des Arbeitgebers veranlassten, üblichen Zuwendung auszugehen, wenn der Betrag je Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung 110 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreitet.

Übersteigt dagegen der Betrag, der auf den einzelnen Arbeitnehmer entfällt, pro Veranstaltung die Grenze von 110 Euro einschließlich Umsatzsteuer, ist von einer überwiegend durch

Der lohnsteuerliche Freibetrag von 110 Euro stellt für die umsatzsteuerliche Beurteilung eine Freigrenze dar.

den privaten Bedarf des Arbeitnehmers veranlassten unentgeltlichen Zuwendung auszugehen. Somit handelt es sich für die Umsatzsteuer um eine Freigrenze.

Das Schreiben gilt grundsätzlich rückwirkend ab dem 1. Januar 2015. Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Regelungen muss es allerdings erst ab dem 10. November 2015 (Tag nach Veröffentlichung im Bundessteuerblatt) angewendet werden.

BAUABZUGSTEUER BEI PHOTOVOLTAIK

Die Installation einer Photovoltaikanlage an oder auf einem Gebäude stellt eine Bauleistung i. S. d. § 48 EStG dar.

■ Bayerisches Landesamt für Steuern vom 16. September 2015, S 2272. 1.1-3/8 St32

Immobilieigentümer, die eine Photovoltaikanlage betreiben und den überschüssigen Strom gegen eine Vergütung ins öffentliche Netz einspeisen, sind unternehmerisch tätig. Durch eine Änderung der Verwaltungsauffassung hat dies ab 2016 auch Auswirkungen auf die sog. Bauabzugsteuer (vgl. DOMUS plus Dezember 2015).

Hintergrund: Beauftragt ein Unternehmer ein anderes Unternehmen mit Bauleistungen, hat er 15 % des Rechnungsbetrags einzubehalten, anzumelden und an das Finanzamt abzuführen. Hiermit soll die Besteuerung von Bauleistungen sichergestellt werden. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Nach geänderter Verwaltungsauffassung stellt ab 2016 nun auch die Installation einer Photovoltaikanlage an oder auf einem Gebäude eine Bauleistung i. S. d. § 48 EStG dar, mit der Folge, dass künftig auch hier Bauabzugsteuer vom Auftraggeber abzuführen ist, es sei denn, der Auftraggeber lässt sich vom Installateur der Anlage eine im Zeitpunkt der Zahlung gültige sog. Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug nach § 48b EStG vorlegen. An der bisher anders lautenden Auffassung, dass Photovoltaikanlagen als Betriebsvorrichtungen nicht den Begriff des Bauwerks erfüllen, wird nicht mehr festgehalten.

Hinweis: Die neue Rechtsauffassung ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Für Fälle bis zum 31. Dezember 2015 (Zeitpunkt der Entstehung der Bauabzugsteuer) wird es nicht beanstandet, wenn ein Abzug der Bauabzugsteuer oder das Anfordern einer Freistellungsbescheinigung unterbleibt.

BONUSZAHLUNGEN DER KRANKENKASSE

■ OFD Nordrhein-Westfalen, Verfügung vom 6. Juli 2015

■ FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28. April 2015, 3 K 1387/14, EFG 2015 S. 1357 (Revision eingelegt, Az. BFH: XR 17/15)

Einige Krankenkassen belohnen ihre Versicherten, wenn sie an bestimmten Vorsorgemaßnahmen teilnehmen (Bonusprogramm). Die OFD Nordrhein-Westfalen hat sich in einer Verfügung mit der Frage befasst, ob der Sonderausgabenabzug für Beiträge eines Steuerpflichtigen zur Basis-Krankenversicherung um diese Bonuszahlungen gekürzt werden darf.

Werden Sonderausgaben in einem späteren Veranlagungszeitraum an den Steuerpflichtigen erstattet, mindert der Erstattungsbetrag grundsätzlich im Erstattungsjahr die abziehbaren

Krankenversicherungsbeiträge. Beitragsrückerstattungen in diesem Sinne sind auch Bonuszahlungen. Zweck dieser Bonuszahlungen ist es, eine gesunde Lebensweise und regelmäßige Gesundheitschecks zu fördern. Der Bonus kann eine Geld- oder Sachprämie sein und wird z. B. gewährt, wenn der Versicherte regelmäßig zum Arzt geht und dort einen Gesundheitscheck erfolgreich besteht.

Beim Bundesfinanzhof ist derzeit ein Revisionsverfahren anhängig, in dem darüber zu entscheiden ist, ob der Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Basis-Krankenversicherung um Bonuszahlungen zu kürzen ist.

Für den Fall, dass Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenversicherung selbst getragene

Einsprüche, die sich auf das entsprechende Revisionsverfahren stützen, ruhen kraft Gesetzes.

Aufwendungen bezuschussen und keine Leistungen der Basisabsicherung, hat die Vorinstanz eine Kürzung des Sonderausgabenabzugs verneint.

Die genaue Höhe der Bonuszahlung ist ggf. im Hinblick auf die steuerliche Auswirkung vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.

SCHORNSTEIFEGERLEISTUNGEN ALS HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNG

■ **BMF-Schreiben vom 10. November 2015, IV C 4 – S 2296 b/07/0003 :007**

■ **BFH-Urteil vom 6. November 2014, VI R 1/13**
Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2014 entschieden (vgl. DOMUS plus Februar 2015), dass die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung der Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Hausanlage dient und somit als vorbeugende Erhaltungsmaßnahme zu beurteilen ist. Die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit sichert die nachhaltige Nutzbarkeit, dient der Vorbeugung von Schäden und gehört damit zu den Instandhaltungen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich dem angeschlossen und in allen noch offenen Fällen keine Bedenken, bei Schornstiefegerleistungen die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung nach § 35a EStG zu gewähren. Dies gilt sowohl für Aufwendungen für Mess- oder Überprüfarbeiten einschließlich der Feuerstättenschau als auch für Aufwendungen für Reinigungs- und Kehrarbeiten sowie sonstige Handwerkerleistungen.

Bundesfinanzministerium schließt sich in einem weiteren Punkt der Rechtsprechung an.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Ernst-Reuter-Platz 2
10587 Berlin
Telefon 030/885 96 4-0
Telefax 030/885 96 4-40
steuer-berlin@domus-ag.net

Potsdam

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/749 88-0
Telefax 0331/749 88-23
potsdam@domus-ag.net

Dresden

Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351/80 70-171
Telefax 0351/80 70-158

Düsseldorf

Goltsteinstraße 29
40211 Düsseldorf
Telefon 0211/169 98-29
Telefax 0211/169 98-53
duesseldorf@domus-ag.net

Erfurt

Regierungsstraße 58
99084 Erfurt
Telefon 0361/340 10-225
Telefax 0361/340 10-229
erfurt@domus-ag.net

WWW.DOMUS-AG.NET

WWW.DOMUSCONSULT.DE

WWW.DOMUSRECHT.DE

Frankfurt (Oder)

Heinrich-Hildebrand-Straße 20b
15232 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335/530 053
Telefax 0335/530 053

Hamburg

Tangstedter Landstraße 83
22415 Hamburg
Telefon 040/520 11-251
Telefax 040/520 11-255/-259
hamburg@domus-ag.net

Hannover

Leibnizufer 19
30169 Hannover
Telefon 0511/12 65-310
Telefax 0511/12 65-333
hannover@domus-ag.net

Magdeburg

Olvenstedter Straße 66
39108 Magdeburg
Telefon 0391/744 18-0
Telefax 0391/744 18-13
magdeburg@domus-ag.net

Prenzlau

Steinstraße 1
17291 Prenzlau
Telefon 03984/85 73-0
Telefax 03984/85 73-10
prenzlau@domus-ag.net

Rostock

Rosa-Luxemburg-Straße 25/26
18055 Rostock
Telefon 0381/24 26-20
Telefax 0381/24 26-299
rostock@domus-ag.net

Schwerin

Geschwister-Scholl-Straße 3-5
19053 Schwerin
Telefon 0385/74 26-517
Telefax 0385/74 26-500
schwerin@domus-ag.net

Senftenberg

Roßkaube 10
01968 Senftenberg
Telefon 03573/70 98-0
Telefax 03573/70 98-31
senftenberg@domus-ag.net

DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Potsdam

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-192

Dresden

Buchenstraße 16b
01097 Dresden
Telefon 0351/440 79-0
Telefax 0351/440 79-35
dresden@domusconsult.de

Erfurt

Regierungsstraße 58
99084 Erfurt
Telefon 0361/347 80-0
Telefax 0361/347 80-10
erfurt@domusconsult.de



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Dresden

An der Kreuzkirche 6
01067 Dresden
Telefon 0351/254 91 72
Telefax 0351/251 38 49
kuhl@domusrecht.de

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 290 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

